



Mein Vermächtnis für Jugend Eine Welt



**JUGEND
EINE
WELT**



Liebe Freundinnen und Freunde von Jugend Eine Welt!

Besonders berührt mich die Hilfsbereitschaft von Menschen, die uns in ihrem Testament bedenken. Nur ein Beispiel: Eine treue Wegbegleiterin und Testamentsspenderin teilt ihr Vermächtnis mit Jugend Eine Welt und **hinterlässt damit bleibende Spuren im Leben benachteiligter Kinder**. Sie erzählte mir, dass Sie – ganz nach ihrem persönlichen Lebensmotto „geteilte Freude ist doppelte Freude“

– Kindern in Nepal den **Schulbesuch und ein besseres Leben ermöglichen** möchte. Sie begründete damit eine wirkungsvolle Hilfe über den eigenen Tod hinaus.

Unser Vorbild, der **Jugendpatron Don Bosco** sorgte sich erfolgreich um die Ausbildung sozial entwurzelter Kinder und Jugendlicher und gründete seinerzeit Schulen sowie Wohnheime für diese jungen Menschen. Oft war diese Arbeit wegen finanzieller Nöte gefährdet. Doch verständnisvolle Wohltäter halfen ihm schon damals mit ihrem letzten Willen, seine große Aufgabe weiterzuführen. **Don Bosco begründete ein Jugendhilfswerk, das weltweit seit über 160 Jahren besteht**. Spenden aus Testamenten ermöglichen es heute Jugend Eine Welt, sein Vermächtnis fortzuführen.

Ich möchte Sie ermutigen, sich mit Ihren Fragen, Gedanken und Plänen dazu **unverbindlich an uns zu wenden**. Für die Niederschrift Ihres Testamentes empfehlen wir Ihnen, dies mit einem Notar oder Rechtsanwalt abzusprechen. Denn nur so stellen Sie die Umsetzung Ihres letzten Willens sicher. Wir helfen Ihnen gerne dabei, einen Notar in Ihrer Nähe zu finden.

Mit Ihrer Bereitschaft benachteiligte Kinder und Jugendliche zu unterstützen, **ermöglichen Sie Kindern in Risikosituationen eine Schul- oder Berufsausbildung** und sichern damit ihre Zukunft!

Falls Sie weitere Informationen zum Thema Vermächtnis für Jugend Eine Welt und Don Bosco wünschen, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Danke für Ihr Vertrauen!

Ing. Reinhard Heiserer
Mitgründer und Geschäftsführer



Inhalt

1. Ein Testament errichten	Seite 4
2. Vererben – aber wie	Seite 4
3. Erbschaft und Vermächtnis	Seite 4
4. Was vererblich ist	Seite 5
5. Gesetzliche Erbfolge	Seite 5
6. Pflichtteilsrecht, Enterben und Geltendmachung von Pflegeansprüchen	Seite 5
7. Arten des Testaments	Seite 7
8. Testament abfassen	Seite 7
9. Testament aufbewahren	Seite 8
10. Testament widerrufen	Seite 8
11. Schenkungen	Seite 8
12. EU-Erbrechtsverordnung	Seite 9
13. Änderungen Erbrecht 2017 und Grunderwerbssteuer	Seite 9
14. Vorsorgevollmacht	Seite 9
15. Patientenverfügung	Seite 10
16. Anhang: Änderungen im Erbrecht 2017 und bei der Grunderwerbssteuer 2016	Seite 12
17. Jugend Eine Welt – unsere Ziele	Seite 15
18. Wir brauchen Menschen wie Don Bosco	Seite 16



Kontakt: Jugend Eine Welt, Münichreiterstraße 31, 1130 Wien,
www.jugendeinewelt.at, 01 879 07 07 - 0, legate@jugendeinewelt.at

Jugend Eine Welt Spendenkonto:
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
IBAN: AT66 3600 0000 0002 4000
BIC: RZTIAT22

Impressum: Jugend Eine Welt - Don Bosco Entwicklungszusammenarbeit, Registriernummer: ZVR 843744258;
Informationsbroschüre Testamentsspenden, Redaktionsschluss: September 2021;
Geschäftsführer und für den Inhalt verantwortlich: Reinhard Heiserer;
Redaktion: Nina Hollinger, Karin Mayer-Fischer;
Lektorat: Markus Aichelburg, Organisation Vergissmeinnicht;
Grafik: Sebastian Pichlmann; Fotos, wenn nicht anders benannt: Jugend Eine Welt, SDB, FMA, pixabay.com, Privat



„Ihr Vermächtnis ermöglicht Notfallhilfe“

1. Ein Testament errichten

Mit der Errichtung eines Testaments bestimmen Sie darüber, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschieht. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteile legen Sie selber fest, wie Ihr Vermögen aufgeteilt wird.

So können Sie Sorge dafür tragen, dass auch wirklich Ihre Wünsche erfüllt werden. Zugleich beugen Sie unnötigen Missverständnissen oder gar Erbstreitigkeiten vor. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die möglicherweise nicht vollständig Ihrem Willen entspricht. In unseren Erläuterungen zu Testament und Erbrecht sind die mit 1.1.2017 in Kraft getretenen Änderungen des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 schon berücksichtigt.

2. Vererben – aber wie

Erblasser können die gesetzlich geregelte Erbfolge durch eine letztwillige Verfügung ändern. Geregelt wird dies über einen Erbvertrag oder ein Testament: Ein Erbvertrag kann nur zwischen Ehegatten in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden. Existiert eine solche Vereinbarung, so sind sowohl die gesetzliche Erbfolge als auch ein Testament hinfällig.

Mit einem rechtsgültigen Testament wird die/der darin eingesetzte Erbin/Erbe zur/zum Rechtsnachfolger/in und die gesetzliche Erbfolge tritt außer Kraft. Das Pflichtteilsrecht räumt nahen Angehörigen als pflichtteilsberechtigten Personen (insbesondere Ehegatten und Kindern) das Recht ein, von den im Testament bedachten Personen oder Organisationen die Zahlung eines entsprechenden Betrages zu verlangen. Die Erbansprüche der Angehörigen werden nicht ausgeschlossen, aber reduziert. Nur im Fall, dass die/der Verstorbene keine letztwillige Verfügung erlassen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

3. Erbschaft und Vermächtnis

Zu unterscheiden ist zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis (Legat):

- **Erbschaft:** Darunter versteht man zunächst das gesamte Vermögen, auch eventuelle Schulden der Erblasserin/des Erblassers. Je nach Verwandtschaftsgrad und Willen der/des Verstorbenen wird das Vermögen unter den Angehörigen aufgeteilt. Die Erben treten die Rechtsnachfolge an.
- **Vermächtnis (Legat):** Als Vermächtnis oder Legat bezeichnet man einen bestimmten Geldbetrag, Vermögenswert oder Gegenstand, den Erblasserinnen und Erblasser einer Person oder Körperschaft hinterlassen. Der Anspruch besteht allerdings nur auf diese bestimmte Sache, zum Beispiel ein Sparbuch, eine Lebensversicherung, eine Liegenschaft oder Kunst- und Wertgegenstände. Im Gegensatz zu einer Erbin/einem Erben ist eine Vermächtnisnehmerin/ein Vermächtnisnehmer nicht Gesamtrechtsnachfolger des Nachlasses und haftet grundsätzlich nicht für die Schulden der Erblasserin/des Erblassers. Das Vermächtnis kann im Rahmen des Testaments vermerkt werden, oder es kann für diesen Zweck ein eigenes Dokument verfasst werden. Es ist eine beliebte Form, auch eine gemeinnützige Organisation zu bedenken, nachdem man die Familie versorgt hat. Auch beim Vermächtnis ist klar, deutlich und nachvollziehbar zu formulieren, wer was erhalten soll. Die Bezeichnungen „vermachen“ und „erben“ im Testament sind für die Unterscheidung nicht ausschlaggebend. Durch Auslegung wird ermittelt, ob die Erblasserin/der Erblasser durch eine letztwillige Anordnung Gesamtrechtsnachfolge oder Einzelrechtsnachfolge verfügen wollte. Vermächtnisse sind von den Erben an den Legatar auszubezahlen bzw. zu übergeben.



4. Was vererblich ist

Vererblich sind Vermögenswerte wie etwa Liegenschaften, Sparguthaben, Wertpapiere, Schmuck andere Gegenstände oder Forderungen gegen andere Personen. Ebenfalls vererblich sind Ansprüche aus Ablebens- und Unfallversicherungen, die keine Begünstigte/keinen Begünstigten nennen, sowie Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche und Unternehmensanteile.

Nicht vererblich sind bestimmte an die Person der Berechtigten/des Berechtigten gebundene Rechte und Pflichten wie etwa Wohnrecht, Gewerbeberechtigungen, Unterhaltsansprüche oder Vorkaufsrechte. Höchstpersönliche Rechte und Pflichten enden mit dem Tod der betreffenden Person und gehören nicht zum Nachlass. Ein offener Kredit aber ist keine höchstpersönliche Angelegenheit, deshalb kann man auch Schulden erben. Mit einer bedingten Erbantrittserklärung haftet der Erbe nur bis zur Höhe des vererbten Vermögens.

5. Gesetzliche Erbfolge

Wenn kein Testament verfasst wurde oder das Testament ungültig ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie regelt, wer aus dem Nachlass erbt und welchen Anteil die nächsten Angehörigen erhalten. Für die gesetzliche Erbfolge ist der Verwandtschaftsgrad der Angehörigen wesentlich, es wird zwischen Linien beziehungsweise Parentelen unterschieden:

1. Linie: eigene Kinder und deren Nachkommen (Enkelkinder und Urenkel). Dazu zählen auch adoptierte Kinder und uneheliche Kinder – bei letzteren vorausgesetzt die uneheliche Vaterschaft wurde durch Gerichtsurteil oder Vaterschaftsanerkennung festgestellt.

2. Linie: Eltern und deren Nachkommen (Geschwister, Neffen und Nichten)

3. Linie: Großeltern und deren Nachkommen (Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen)

4. Linie: Urgroßeltern (ohne Nachkommen)
Ehepartner und eingetragene Partner (gleichgeschlechtlich) erben in Abhängigkeit von der Anzahl der hinterbliebenen Verwandten. Sind Kinder und deren Nachkommen vorhanden, erhält die Ehepartnerin/der Ehepartner beziehungsweise der eingetragene Partner/Partnerin ein Drittel, andernfalls zwei Drittel des Erbes. Gibt es außer dem Ehepartner sonst niemanden, erbt dieser alles.

Die mit der Verstorbenen/dem Verstorbenen verschwägerten Personen und der geschiedene Ehepartner haben kein gesetzliches Erbrecht.

Dem hinterbliebenen Ehepartner steht das sogenannte Vorausvermächtnis zu. Es umfasst das Recht, bis zum eigenen Tod in der gemeinsamen Wohnung im selben Ausmaß wie bisher zu leben.

Seit 1.1.2017 fällt dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin des Erblassers/der Erblasserin ein außerordentliches Erbrecht zu: nämlich vor dem außerordentlichen Erbrecht der Vermächtnisnehmer und der Aneignung durch den Bund (bisher Heimfall an den Staat). Die Lebensgemeinschaft muss dazu in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers aufrecht gewesen sein. Bei Alleinstehenden ohne Blutsverwandte geht das Erbe vollständig an den Staat.

6. Pflichtteilsrecht, Enterbung und Geltendmachung von Pflegeansprüchen

Unabhängig vom Testament besteht für Ehepartner/Ehepartnerinnen sowie die Nachkommen des Erblassers ein gesetzlicher Mindestanspruch auf einen Teil des Erbes (Hälfte des gesetzlichen Erbteils). Der Pflichtteilsanspruch ist nicht der Anspruch, bestimmte Gegen-



„Ihr Vermächtnis sichert Schulbildung“

stände aus dem Nachlass zu erhalten, sondern lediglich eine Geldforderung: Pflichtteilberechtigte haben im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens das Recht, die Schätzung des Nachlasses zu verlangen.

Seit 1.1.2017 sind nur noch die Nachkommen des Erblassers/der Erblasserin sowie der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragene Partnerpflichtteilsberechtig.

Die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, wurden erweitert. Ein fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, über einen längeren Zeitraum (20 Jahre) ist nunmehr dafür ein ausreichender Grund.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Auszahlung des Pflichtteils gestundet werden. Ist der Pflichtteil nicht durch Zuwendungen auf den Todesfall oder durch Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers/der Erblasserin ausreichend gedeckt, so steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Geldpflichtteilsanspruch bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch zu. Dessen Erfüllung kann er nicht sofort mit dem Tod des Erblassers/der Erblasserin, sondern erst ein Jahr danach fordern. Zusätzlich kann der Pflichtteil auf Anordnung des Erblassers/der Erblasserin oder auf Verlangen des belasteten Erben für die Dauer von fünf Jahren, in besonderen Fällen auf max. zehn Jahre gestundet werden.

Dies ist besonders dann wichtig, wenn zur Deckung des Pflichtteilsanspruchs Vermögen unvorteilhaft verkauft werden müsste.

Die Pflichtteilsberechnung wurde neu gestaltet (§§ 778 ff ABGB neue Fassung). Die unterschiedlichen Regelungen für Schenkungen, Vorempfänge und Vorschüsse bei der Berechnung wurden vereinheitlicht. Das Gesetz unterscheidet Anrechnung und Hinzurechnung. Zuwendungen sind der Verlassenschaft zur Berechnung der Pflichtteile hinzuzurechnen, durch

die Anrechnung vermindert sich der jeweilige Pflichtteil des Zuwendungsempfängers. Die Hinzurechnungspflicht hängt davon ab, ob die Zuwendung an eine pflichtteilsberechtigten Person oder an eine andere Person erfolgt ist. Zuwendungen an pflichtteilsberechtigten Personen werden unbefristet hinzu- und angerechnet, Zuwendungen an nicht pflichtteilsberechtigten Personen nur dann, wenn die Zuwendung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen – im Sinn der Vermögensopfertheorie – wirklich gemacht wurde. Wie bisher müssen Pflichtteilsberechtigten Zuwendungen zur Deckung der Pflichtteile unbefristet herausgeben, nicht pflichtteilsberechtigten Personen sind nach zwei Jahren von der Herausgabepflicht befreit.

Enterbung: Die Enterbungsgründe wurden mit dem neuen Erbrecht erweitert und damit die Autonomie des Erblassers/der Erblasserin gestärkt. Als Erbunwürdigkeitsgründe gelten allgemein besonders schwere Verfehlungen gegen den Erblasser/die Erblasserin und Angriffe gegen den Letzten Willen. Auch strafbare Handlungen (mit zumindest einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten) gegen nahe Angehörige sind erfasst.

Grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis bilden ebenso einen Tatbestand. Es entfällt dagegen der Enterbungsgrund „der beharrlichen Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“.

Erweiterte Möglichkeit der Geltendmachung von Pflegeansprüchen im Abhandlungsverfahren:

Pflegeleistungen, die am Erblasser drei Jahre vor seinem Tod erbracht wurden, sollen erbrechtlich berücksichtigt werden. Das Verlassenschaftsverfahren soll als Gelegenheit benützt werden können, Pflegeleistungen, die durch Angehörige am Erblasser erbracht wurden, nach Billigkeit entsprechend



abzugelten und damit einen Ausgleich unter Angehörigen herzustellen.

7. Arten des Testaments

Das eigenhändige Testament wird von der Erblasserin oder dem Erblasser selbstständig handschriftlich verfasst und mit einer Unterschrift gekennzeichnet. Es sind keine Zeugen erforderlich. Das eigenhändige Testament muss vom Erblasser selbstständig handschriftlich geschrieben und eigenhändig unterschrieben werden. Die Unterschrift muss am Ende des Textes stehen. Die Bezeichnungen „Testament“, „Letztwillige Anordnung“ oder „Letzter Wille“ müssen im Testament enthalten sein. Vor- und Zuname des Erblassers sollen ebenso enthalten sein. Die Angabe von Ort und Datum ist unbedingt anzuraten. Das eigenhändige Testament ist die einfachste Testamentsform. Nachteilig ist, dass es leicht beseitigt oder übersehen werden kann.

Das fremdhändige Testament wird vom Erblasser am Computer oder von einer dritten Person verfasst und vom Erblasser/der Erblasserin sowie von drei Zeugen eigenhändig unterschrieben. Seit 1.1.2017 ist diese Testamentsform durch verschiedene Maßnahmen deutlich fälschungssicherer.

Der Erblasser muss ein fremdhändiges Testament eigenhändig unterfertigen. Er muss durch einen eigenhändig geschriebenen Zusatz auf dem Testament ausdrücklich erklären, dass das Testament seinen letzten Willen enthalte (z.B.: „Das ist mein letzter Wille“).

Die erforderlichen drei Testamentszeugen müssen gleichzeitig anwesend sein, wenn der Erblasser das Testament unterzeichnet und bekräftigt.

Die Zeugen müssen durch Nennung von Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Adresse identifizierbar sein.

Die Zeugen müssen auf dem Testament mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz unterschreiben, der auf die Zeugeneigenschaft hinweist.

Die Zeugen dürfen nicht selbst im Testament begünstigt oder nähere Verwandte oder Angestellte der im Testament bedachten Personen sein. Vor den Zeugen muss bekräftigt werden, dass es sich bei dem Schriftstück um den letzten Willen handelt – den Inhalt müssen die Zeugen nicht kennen.

Das öffentliche Testament wird bei einem Notar oder bei Gericht – schriftlich oder mündlich – errichtet.

In lebensbedrohlichen Notfallsituationen kann ausnahmsweise ein Nottestament auch mündlich vor zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen erstellt werden. Es verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit. Nach dem Wegfall des Nottestaments wird der damit einhergehende Widerruf früherer Testamente im Zweifel aufrecht bleiben. Bei den Testamentszeugen beträgt das Mindestalter bei Errichtung eines Nottestaments nur noch 14 Jahre.

8. Testament abfassen

Überlegen Sie sich in Ruhe, wen Sie in Ihrem Testament begünstigen wollen und wie Sie Ihren Nachlass verteilen wollen. Ziehen Sie durchaus auch eine rechtskundige Vertrauensperson zu Rate. Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre vermögensrechtliche Situation und beziehen Sie auch Objekte mit ein, die für Sie einen immateriellen Wert haben.

Ein gültiges Testament unterliegt strengen Vorschriften. Ihr letzter Wille sollte in einer einzigen Urkunde zusammengefasst sein. Möglichst nicht errichten sollte man Gleichschriften, die man anderen Personen aushändigt, da für den Fall des Widerrufs leicht auf eine solche Gleichschrift vergessen wird. Kopien hingegen sind unproblematisch, da sie nicht als Testament gelten.



„Ihr Vermächtnis schenkt eine unbeschwerte Kindheit“

Auch beim Vermächtnis ist klar, deutlich und nachvollziehbar zu formulieren, wer was erhalten soll. Die Bezeichnungen „vermachen“ und „erben“ im Testament sind für die Unterscheidung nicht ausschlaggebend. Durch Auslegung wird ermittelt, ob die Erblasserin/der Erblasser durch seine letztwillige Anordnung Gesamtrechtsnachfolge oder Einzelrechtsnachfolge verfügen wollte.

9. Testament aufbewahren

Äußerst empfehlenswert ist die Errichtung eines Originals, das bei einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder bei Gericht verwahrt und im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer oder im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages registriert wird. Auf diese Weise ist das Testament sicher aufbewahrt, kann nicht unterschlagen werden und ist auch jederzeit problemlos abänderbar. Im Zentralen Testamentsregister werden nicht der Inhalt des Testaments, sondern nur die persönlichen Daten der Testatorin/des Testators und das Datum der Testamentserrichtung registriert. Im Sterbefall fragt die zuständige Notarin/der zuständige Notar bei diesem Register an und bekommt dort die Auskunft, wo das Testament hinterlegt ist.

Ein Testament kann grundsätzlich an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei der privaten Aufbewahrung immer wieder die Gefahr besteht, dass es nicht gefunden wird. Ein sicherer Weg ist es, eine Person seines Vertrauens nicht nur über den Aufbewahrungsort des Testaments, sondern auch über dessen Inhalt zu informieren.

10. Testament widerrufen

Ein Testament kann, gleichgültig ob eigen- oder fremdhändig verfasst, jederzeit abgeändert oder aufgehoben

werden: ein neues Testament widerruft automatisch ein vorhergehendes – vorausgesetzt das neue Testament ist gültig verfasst. Ein neues Testament aufzusetzen ist vor allem dann ratsam, wenn sich die Umstände geändert haben. Dies ist etwa der Fall, wenn eingesetzte Erbeninnen und Erben vor den Erblasserinnen/Erblassern sterben, oder sich die Vermögensverhältnisse geändert haben.

Ältere Schriftstücke sollten am besten vernichtet oder mit einem Ungültigkeitsvermerk versehen werden. Vergangene Testamente können ausdrücklich widerrufen werden – falls schriftlich, dann handschriftlich. Ein bereits bei der Notarin/beim Notar bzw. bei Gericht hinterlegtes Schriftstück kann jederzeit zurückverlangt und vernichtet werden oder durch eines neues Testament ersetzt werden. Ein Vermächtnis kann unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Testament widerrufen werden – nämlich durch Vernichten des Originals oder durch einen stillschweigenden Widerruf, indem man eine neue Verfügung errichtet.

11. Anrechnung von Schenkungen auf den Erbteil

Dem Nachlass sind zur Berechnung der Pflichtteile alle Zuwendungen zu Lebzeiten hinzuzurechnen. Durch die Anrechnung verringert sich der jeweilige Pflichtteil des Zuwendungsempfängers. Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Personen werden unbefristet hinzu- oder angerechnet.

- **Dritte** sind nach zwei Jahren von dieser Herausgabepflicht befreit. (Hier besteht die Gefahr weniger, dass der Erblasser/die Erblasserin durch Schenkungen an einen Angehörigen das Pflichtteilsrecht der anderen aushöhlt; die von ihm eingesetzten Erben erhalten alle weniger.)
- **Schenkungen** sind zum Schenkungszeitpunkt zu



bewerten, wobei anschließend eine Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex auf den Todeszeitpunkt vorzunehmen ist. (Dies ist vor allem bei der Berechnung des Pflichtteils von Relevanz und kann in der Praxis zu Problemen führen.)

- **Schenkungen** zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksicht des Anstandes, sind von dieser Anrechnungspflicht befreit. Bei nicht pflichtteilsberechtigten Personen ist die Schenkung nur dann anzurechnen, wenn die Zuwendung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen gemacht wurde. Schenkungen und Erbschaften für den guten Zweck sind von der Grunderwerbsteuer befreit.

12. EU-Erbrechtsverordnung

Die EU-Verordnung Nr. 650/2012 ist eine erbrechtliche Regelung, die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist. Sie bezieht sich auf Erbfälle ab dem 17. August 2015 (Artikel 84). Die Verordnung regelt einheitlich, welches Erbrecht bei einem internationalen Erbfall zur Anwendung kommt: Im Todesfall gilt das Erbrecht jenes Staates, in dem der Erblasser/die Erblasserin seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das ist der Ort, an dem sich eine Person regelmäßig über einen gewissen Zeitraum aufhält, ohne dort einen bleibenden Aufenthalt zu begründen.

Beispiel: Werner, österreichischer Staatsbürger, verlegt seinen Wohnsitz in seiner Pension von Wien nach Rom. Dort lebt er einige Jahre bis zu seinem Tod. Mit seinem Ableben kommt das italienische und nicht das österreichische Erbrecht zur Anwendung. Doch mittels einer letztwilligen Verfügung (Testament bzw. Erbvertrag) kann der Erblasser/die Erblasserin vorab die im Erbfall anzuwendende nationale Rechtsordnung bestimmen.

Nachlasszeugnis: Gemeinsam mit der Erbrechtsverordnung wurde auch das europäische Nachlasszeugnis eingeführt. Die europaweit gültige Urkunde stellt einen unionsweit einheitlichen Erbnachweis dar. Das Dokument gibt Auskunft über die Person des Erblassers/der Erblasserin, die Person des Erben/der Erbin, die Person des Vermächtnisnehmers/der Vermächtnisnehmerin, die Befugnisse eines/einer Testamentsvollstrecker/s/in.

Die Erteilung eines Nachlasszeugnisses muss beim zuständigen Gericht, in der Regel in dem Staat in dem der/die Erblasser/in seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, beantragt werden.

13. Änderungen im Erbrecht ab 2017 und bei der Grunderwerbssteuer

Detaillierte Informationen über Änderungen im österreichischen Erbrecht (in Kraft seit 1.1.2017) und über Änderungen bei der Grunderwerbssteuer finden Sie ab Seite 12.

14. Vorsorgevollmacht

Eine Erwachsenenvertretung wird erst im Falle des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen/des Betroffenen bestellt. Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person schon vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter für sie entscheiden und sie vertreten kann.

Eine Vorsorgevollmacht kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn eine Person an einer Krankheit leidet, die mit fortschreitender Entwicklung das Entscheidungsvermögen beeinträchtigen kann. Dies betrifft etwa Menschen, die an Alzheimer oder Demenz leiden.



„Ihr Vermächtnis realisiert eine Berufsausbildung“

Mit der Vorsorgevollmacht kann aber auch für mögliche Einschränkungen nach einem Unfall vorgesorgt werden. Die betroffene Person kann festlegen, für welche Angelegenheiten die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte zuständig werden soll. Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen. So kann sich beispielsweise eine Vertrauensperson um die Bankgeschäfte kümmern, eine andere aber die Bezahlung der Miete übernehmen.

Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss die betroffene Person aber noch geschäftsfähig oder einsichts- und urteilsfähig sein. Wenn dies nicht der Fall ist, ist eine Erwachsenenvertretung zu bestellen oder es tritt die gesetzliche Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen ein.

Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber aufhält oder von der diese/dieser betreut wird.

Wirksam wird die Vorsorgevollmacht aber erst im Eintritt des Vorsorgefalls, also wenn Sie Ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Ihre Äußerungsfähigkeit verlieren sollten. Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Registrierung: Vorsorgevollmachten können von einer Notarin/einem Notar oder einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden. Der Vorteil der Registrierung ist, dass die Vorsorgevollmacht im Vorsorgefall immer gefunden werden kann.

15. Patientenverfügung

Im Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) wird zwischen beachtlichen und verbindlichen Patientenverfügungen unterschieden. Eine Patientenverfügung ist keine letztwillige Verfügung im eigentlichen Sinn, weil darin keine Verfügung für die Zeit nach Todeseintritt getroffen wird.

Beachtliche Patientenverfügung: Dabei handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, mit der die künftige Patientin/der künftige Patient ersucht, im Fall einer an sich zum Tod führenden Erkrankung, Verletzung oder Bewusstlosigkeit auf künstliche lebensverlängernde Maßnahmen zu verzichten und alle Möglichkeiten der Schmerzlinderung zu nutzen. Die Ärztin/der Arzt muss sich vor einer Behandlung überlegen, welche Behandlung die Patientin/der Patient wünscht, das heißt den konkreten Patientenwillen ermitteln. Falls Sie eine beachtliche Patientenverfügung errichten wollen, sollten Sie dies mit einer Ärztin/einem Arzt besprechen, um klar beschreiben zu können, warum eine bestimmte medizinische Maßnahme abgelehnt wird.

Verbindliche Patientenverfügung: Bei dieser Form müssen die abgelehnten Maßnahmen ganz konkret beschrieben werden und die Patientin/der Patient muss aufgrund eigener Erfahrung die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzen können. Eine verbindliche Patientenverfügung müssen Sie schriftlich mit Angabe des Datums vor einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, einer Notarin/einem Notar oder vor einer rechtskundigen Mitarbeiterin/einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung errichten. Davor muss eine umfassende ärztliche Aufklärung mit medizinischen Informationen über das Wesen und die Folgen der Patientenverfügung geschehen und dokumentiert worden sein. Sie gilt jeweils für acht Jahre und muss dann wieder bestätigt werden.



Die Patientenverfügung verliert dann nicht nach Ablauf von acht Jahren ihre Verbindlichkeit, solange sie die Patientin/der Patient mangels Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit nicht erneuern kann. Eine Patientenverfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht frei oder ernstlich zustande gekommen ist, wenn ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist und insbesondere dann, wenn sich der Stand der Medizin im Vergleich zum Inhalt der Patientenverfügung wesentlich geändert hat.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit von der Patientin/dem Patienten selbst höchstpersönlich widerrufen werden.

Patientenverfügungsregister: Jede Patientenverfügung kann auf Wunsch im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden.

In Kooperation mit dem österreichischen Roten Kreuz besteht eine österreichweit verfügbare Einsichtsmöglichkeit für Krankenanstalten in das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats und in das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte.





„Ihr Vermächtnis sichert Nahrung“

ANHANG

ÄNDERUNGEN ERBRECHT 2017 UND GRUNDERWERBSSTEUER 2016

1. Modernisierung des Pflichtteilsrechtes: Der Pflichtteilsanspruch der Eltern des kinderlosen Erblassers wird abgeschafft. Damit sind nur noch die Nachkommen des Erblassers/der Erblasserin sowie der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt, nicht aber dessen Eltern.

Neuer Gesetzestext § 757: Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen sowie der Ehepartner oder eingetragene Ehepartner. Die Möglichkeit, den Pflichtteil zu mindern, wird für den Erblasser erweitert. Die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern wurden erweitert. Ein fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, über einen längeren Zeitraum (20 Jahre) soll nunmehr dafür ein ausreichender Grund sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Auszahlung des Pflichtteiles gestundet werden. Ist der Pflichtteil nicht durch Zuwendungen auf den Todesfall oder durch Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers ausreichend gedeckt, so steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Geldpflichtteilsanspruch bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch zu. Dessen Erfüllung kann er nicht sofort mit dem Tod des Erblassers, sondern erst ein Jahr danach fordern.

Zusätzlich kann der Pflichtteil auf Anordnung des Erblassers oder auf Verlangen des belasteten Erben für die Dauer von fünf Jahren, in besonderen Fällen auf max. 10 Jahre gestundet werden. Das heißt, dass der Pflichtteil auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden kann.

Kommentar: Was versteht man unter dem Pflichtteil?
Unabhängig vom Testament besteht für Ehepartner, Kinder und bis Inkrafttreten der Erbrechtsreform

2016 auch Eltern (falls keine Kinder vorhanden sind) ein gesetzlicher Mindestanspruch auf einen Teil des Erbes. Dieser Pflichtteil beträgt bei Nachkommen und Ehepartnern die Hälfte, bei Vorfahren ein Drittel des gesetzlichen Erbteils und berechnet sich vom reinen Nachlasswert, also nach Abzug aller Schulden sowie der anfallenden Begräbnis- und Verfahrenskosten. Der Pflichtteil ist immer ein Geldanspruch und kein Sachanspruch gegen den/die Erben.

Kommentar: Was versteht man unter einer Schenkung auf den Todesfall?

Eine Schenkung auf den Todesfall ist ein schriftlicher Vertrag, welcher bereits zu Lebzeiten unterschrieben wird. Erfüllt wird diese Schenkung allerdings erst nach dem Tod des Schenkenden. Wenn zum Beispiel Eltern ihrem Sohn das Wochenendhaus auf den Todesfall schenken, bedeutet dies, dass die Eltern, solange sie leben, eingeschränkte Eigentümer des Wochenendhauses bleiben. Erst mit ihrem Ableben wird der Sohn uneingeschränkter Eigentümer dieses Wochenendhauses. Zur Gültigkeit dieses Vertrages ist ein Notariatsakt notwendig.

ACHTUNG: Schenkungen können nicht einseitig abgeändert oder widerrufen werden, sondern nur von beiden Vertragspartnern gemeinsam!

2. Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden auf den Erbteil

Dem Nachlass sind zur Berechnung der Pflichtteile alle Schenkungen zu Lebzeiten hinzuzurechnen, durch die Anrechnung verringert sich der jeweilige Pflichtteil des Schenkungsempfängers.

Dritte sind wie bisher nach zwei Jahren von dieser Herausgabepflicht befreit. Hier besteht die Gefahr weniger, dass der Erblasser durch Schenkungen an einen Angehörigen das Pflichtteilsrecht der anderen aushöhlt. Die Pflichtteilsberechnung wird neu gestaltet (§§ 778 ff ABGB neue Fassung). Die unterschiedlichen Regelungen für Schenkungen, Vorempfänge und Vorschüsse bei der Berechnung werden vereinheit-



licht. Das Gesetz unterscheidet Anrechnung und Hinzurechnung. Zuwendungen sind der Verlassenschaft zur Berechnung der Pflichtteile hinzuzurechnen, durch die Anrechnung vermindert sich der jeweilige Pflichtteil des Zuwendungsempfängers.

Die Hinzu- und Anrechnungspflicht hängt weiterhin davon ab, ob die Zuwendung an eine pflichtteilsberechtigte Person oder an eine andere Person erfolgt ist. Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Personen werden unbefristet hinzu- und angerechnet, Zuwendungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen nur dann, wenn die Zuwendung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen – im Sinn der Vermögensopfertheorie – wirklich gemacht wurde.

Wie bisher müssen Pflichtteilsberechtigte Zuwendungen zur Deckung der Pflichtteile unbefristet herausgeben, nicht pflichtteilsberechtigte Personen sind nach zwei Jahren von der Herausgabepflicht befreit.

Neu ist, dass Schenkungen zum Schenkungszeitpunkt zu bewerten sind, wobei anschließend eine Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex auf den Todeszeitpunkt vorzunehmen ist.

Kommentar: Gibt es Schenkungen, die nicht auf den Pflichtteil angerechnet werden?

Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksicht des Anstandes sind von dieser Anrechnungspflicht befreit, bei nicht pflichtteilsberechtigte Personen ist die Schenkung nur dann anzurechnen, wenn die Zuwendung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen gemacht wurde.

Kommentar: Was versteht man unter dem Terminus „Dritte“?

Dritte sind Personen, die laut der gesetzlichen Erbfolge nicht erbberechtigt sind, z.B. Freunde, Bekannte, Stiefkinder, etc.

Kommentar: Was sind Schenkungen ohne Schmälerung des Stammvermögens?

Schenkungen ohne Schmälerung des Stammvermögens sind Schenkungen, die aus den laufenden Einnahmen finanziert wurden (Erträge, Zinsen, ...).

§ 784: Schenkungen, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, sind weder hinzu- noch anzurechnen, sofern der Erblasser und die beschenkte Person nicht anderes vereinbart haben.

3. Erweiterung der Erbnunwürdigkeitsgründe

Die Enterbungsgründe wurden maßvoll erweitert und damit ist die Privatautonomie des Erblassers gestärkt. Als Erbnunwürdigkeitsgründe sollen allgemein besonders schwere Verfehlungen gegen den Erblasser und Angriffe gegen den letzten Willen gelten; auch strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige sollen erfasst sein. So sollen (mit zumindest einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte) Straftaten gegen nahe Angehörige erfasst sein.

Grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis sollen ebenso einen Tatbestand bilden. Entfallen soll dagegen der Enterbungsgrund „der beharrlichen Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“.

4. Erweiterte Möglichkeit der Geltendmachung von Pflegeansprüchen im Abhandlungsverfahren

Pflegeleistungen, die am Erblasser drei Jahre vor seinem Tod erbracht wurden, sollen erbrechtlich berücksichtigt werden. Das Verlassenschaftsverfahren soll als Gelegenheit benützt werden können, Pflegeleistungen, die durch Angehörige am Erblasser erbracht wurden, nach Billigkeit entsprechend abzugelten und damit einen Ausgleich unter Angehörigen herzustellen.



„Ihr Vermächtnis ermöglicht Gesundheitsversorgung“

5. Änderungen bei den Testamentsformen

Das fremdhändige Testament kann wie bisher vor drei Zeugen errichtet werden, allerdings wird diese Testamentsform durch verschiedene Maßnahmen fälschungssicherer gestaltet. Im Hinblick auf die UN-Konvention über den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen entfallend die mit der Bestellung einer Erwachsenenvertretung verbundene Einschränkung auf bestimmte Testierformen. Nach dem Wegfall des Nottestaments bleibt der damit einhergehende Widerruf früherer Testamente im Zweifel aufrecht.

6. Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften im Erbrecht

Lebensgefährten kommt unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zu: nämlich vor dem außerordentlichen Erbrecht der Vermächtnisnehmer und der Aneignung durch den Bund (bisher Heimfall an den Staat).

Neuer Gesetzestext §748: Gelangt kein gesetzlicher Erbe zum Nachlass, so fällt dem Lebensgefährten des Erblassers die ganze Erbschaft zu, sofern die Lebensgemeinschaft zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers aufrecht war.

Änderungen bei der Grunderwerbssteuer

Seit 1.1.2016 wird bei Erbschaften und Schenkungen der (höhere) Verkehrswert (Ermittlung via Immobilienpreisspiegel der WKÖ bzw. Modell des BMF) der Liegenschaft herangezogen und nicht mehr der dreifache Einheitswert.

Der Steuersatz wird bei Beträgen (Verkehrswerten) über 400.000 Euro von 2 auf 3,5% erhöht, zwischen 250.000 und 400.000 Euro liegt dieser bei 2% und bei

Werten unter 250.000 Euro sinkt der Satz von 2 auf 0,5 Prozent. Bei Beträgen über 400.000 Euro werden aber bis 250.000 Euro und von 250.000 bis 400.000 Euro die geringeren Sätze zur Anwendung gebracht (Ausnahmen gibt es in der Landwirtschaft, wo weiter die Berechnung via Einheitswert gilt).

Im Normalfall wird die Abwicklung der Grunderwerbsteuer durch den mit der Abwicklung des zugrundeliegenden Geschäftes beauftragten Notar bzw. Rechtsanwalt erfolgen.

Tabelle zum aktuellen Stufentarif

Verkehrswert	Steuersatz
von 0 bis 250.000 Euro	0,5%
von 250.001 bis 400.000 Euro	2,0%
über 400.000 Euro	3,5%

Unsere Daten für Ihr Testament:

**Jugend Eine Welt -
Don Bosco Entwicklungszusammenarbeit**
(ehemals Don Bosco Aktion Österreich)
Münichreitergasse 31, 1130 Wien
Zentrales Vereinsregister (ZVR): 843744258



Bildung überwindet Armut!

Mit Don Bosco heute helfen

Jugend Eine Welt Österreich – Don Bosco Entwicklungszusammenarbeit ist eine österreichische Hilfsorganisation, die sich **seit rund 25 Jahren** weltweit für die Verbesserung der Lebensperspektiven von benachteiligten Kindern und Jugendlichen einsetzt. Unter dem Leitgedanken „Bildung überwindet Armut“ unterstützen wir **Hilfsprojekte, Schulen, Straßenkinderprogramme und Bildungsprojekte in Asien, Afrika, Lateinamerika, dem Nahen Osten und Osteuropa.**

Im Rahmen des weltweiten Don Bosco-Netzwerks erhalten junge Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen, die Chance auf eine bessere Zukunft. **Unsere Kooperationspartner** bieten gefährdeten Buben und Mädchen eine Bleibe, ermöglichen ihnen Schul- und Berufsausbildung und vor allem: eine **ganzheitliche Betreuung, die ihnen die Chance auf ein gelungenes Leben gibt.**

Unsere Projektpartner kennen die Lebenssituationen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die örtlichen Verhältnisse bestens. In Notfällen, wie Naturkatastrophen oder bei kriegerischen Auseinandersetzungen, sind sie daher äußerst verlässlich in der Zusammenarbeit. **Im Katastrophenfall** dienen Don Bosco-Zentren sehr oft als Zufluchtsort. Daher **kann Jugend Eine Welt schnell und unbürokratisch helfen.**

In Österreich engagieren wir uns dafür, **globale Zusammenhänge sichtbar zu machen.** Jugend Eine Welt und seine Partner ermöglichen jungen Erwachsenen sowie

Erwachsenen mit Berufserfahrung **Freiwilligeneinsätze in einem der weltweiten Hilfsprojekte.**

Mit großem Engagement und aus Überzeugung führen wir das Lebenswerk des Jugendheiligen und Sozialpioniers Don Bosco fort, damit das Leben junger Menschen weltweit gelingt!

***Wir würden uns sehr freuen,
Sie an unserer Seite zu wissen!***

Wir informieren Sie gerne

- **Kostenlose Notariats- Informationsveranstaltungen**



- **Testamentsrechner:**
www.jugendeinewelt.at/legat



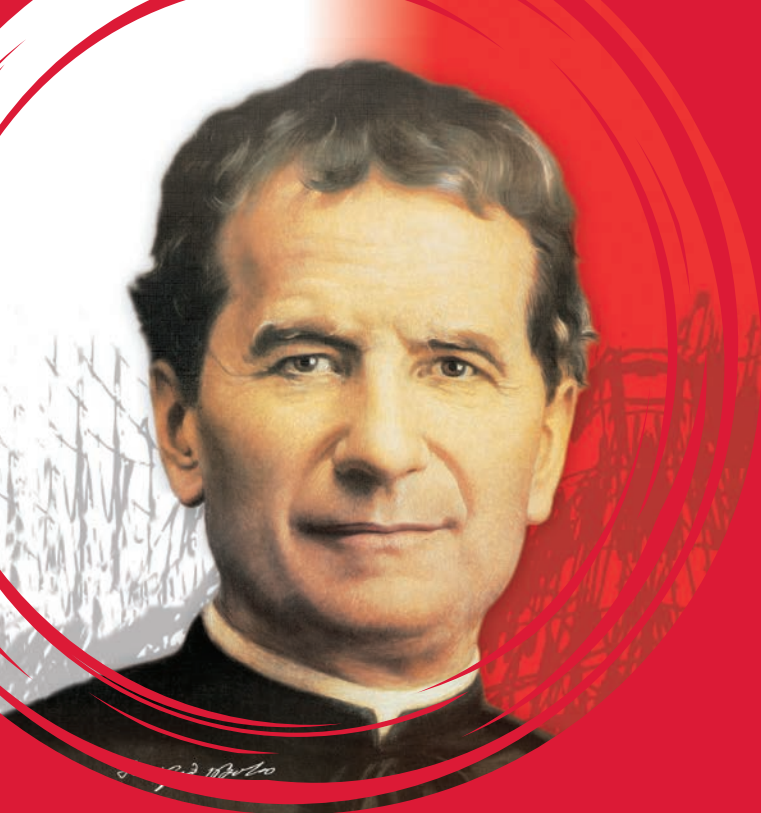
Kontakte:

Ing. Reinhard Heiserer, Gründer
Tel. +43 1 879 07 07 - 07
r.heiserer@jugendeinewelt.at



Mag.^a Nina Hollinger
Tel. +43 1 879 07 07 - 39
legate@jugendeinewelt.at





Wir brauchen Menschen wie Sie, Menschen, die wie Don Bosco ...

- ... zum Leben ermutigen,
die Welt als Schöpfung erkennen und bejahen,
Verantwortung für sich
und andere tragen.
- ... die Nöte und Leiden der Mitmenschen sehen,
ein Gespür für sie bekommen,
Toleranz und Zuwendung einüben
und Freude finden
am gemeinsamen Tun.
- ... sich einsetzen,
damit Gerechtigkeit und Friede wachsen
im eigenen Herzen,
in den Familien, Gemeinden
und unter den Völkern.

Jugend Eine Welt – Don Bosco Entwicklungszusammenarbeit

Münichreiterstraße 31, 1130 Wien, +43 1 879 07 07 - 07

legate@jugendeinewelt.at | www.jugendeinewelt.at

Spendenkonto: Raiffeisen Landesbank Tirol

IBAN: AT66 3600 0000 0002 4000

BIC: RZTIAT22

